

Satzung der Stadt WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58

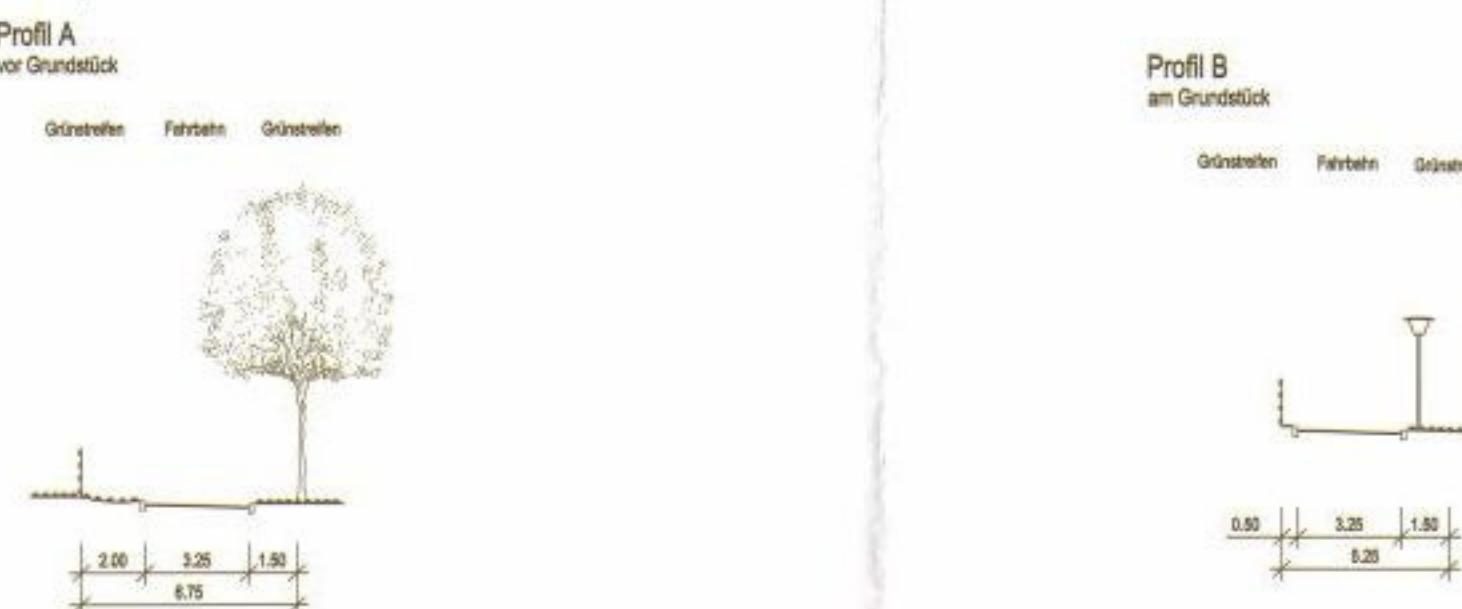
Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1181) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVBL M-V S. 468, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GVBL M-V S. 690) wird nach Beschlusssfassung der Stadtvertreterversammlung vom 19.10.2005 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 für das Gebiet "medizinisch-pflegerisches Versorgungszentrum am Tiefwarensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Straßenquerschnitte M. 1 : 200



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 06.04.2005.

Die artstypische Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Adresskarte im "Waren-Wochenschau" am 02.05.2005 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.03.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die tatsächliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.05.2005 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 18.05.2005 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.05.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06. bis zum 08.07.2005 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo - Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit per postmännisch schriftlich oder zu Protokoll geführt gesetzlich werden können, am 30.05.2005 im "Waren-Wochenschau" offiziell bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den 26.10.2005



Eduard
Bürgermeister



Eduard
Bürgermeister



Eduard
Bürgermeister



Eduard
Bürgermeister

M: 1 : 1000

Zeichenerklärung

Pionzeichen	Rechtsgrundlage	
Festsetzungen		
SO sonstiges Sondergebiet, Pflege	§ 11	BauNVO
GF 3400 m ² Geschossfläche, z.B. 3400 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
GR 850 m ² Grundfläche, z.B. 1000 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
I Zahl der Vollgeschosse, zwangsläufig	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
TH 8,00 m Tritthöhe über Erdgeschossstufenhöhe als Höchstmaß, z.B. 8,00 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
B Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
— Bougrazie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
Stadtgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
Stadtbebauungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
Stadtbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
A Verkehrsflächen besonderer Zweidestimmung, Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
V Vereinigungsfächen, Abwasserumwandlungsstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 14	BauGB
○ Erhaltungsgebiet, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b	BauGB
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7	BauGB
— Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§ 16 Abs. 5	BauNVO

Nachrichtliche Übernahme



Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenze
Flurstückbezeichnung
bestehendes Gebäude
zukünftig fortlaufendes Gebäude
geplantes Gebäude
64.26 bestehende Gebäudenummern über IRK
künftig fortlaufende Nummer
▲▲▲ Legende Straßenprofile

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
1.1 Sondergebiet Pflege	Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines medizinisch-pflegerischen Versorgungszentrums mit 68 Betten.
1.1.1 Zulässig sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen für die Intensivpflege - Einrichtungen für die Palliativpflege - Einrichtungen für konventionelle Pflege - Einrichtungen für Demenzkranken - Einrichtungen für die Betreuung und Übersichtung von Angehörigen - Einrichtungen für den Bereich der Arzte - Einrichtungen für die Verwaltung der Anlage
1.1.2 Ausnahmeweise können zugelassen werden:	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
2. Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauVO
In der abweichenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude in offener Bauweise ohne Längsbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.	
3. Höhenlage baulicher Anlagen	§ 9 Abs. 2 BauGB
Es ist nur eine Erdgeschossabsenkung von +0,00 m bis -0,30 m über der an der Straßenbegrenzungslinie gemessenen mittleren Höhe der an das Grundstück grenzenden Straßenverkehrsfähigkeit zulässig.	
4. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauarbeiten zu schützen und danach zu erhalten.	
4.2 Ausnahmeweise kann eine Füllung der Einzelräume oberhalb der überbaute Flächen zugelassen werden, wenn ihr Erhalt der bedeutsamen Nutzung entgegensteht und die Berücksichtigung des Erhaltungsgebietes zu funktionellen Einbußen und höheren Aufwendungen führt.	
5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
5.1 Bäume	Im Sondergebiet Pflege sind folgende standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen:
	7 Stück, STU 12 - 14 cm
	3 Stück, STU 14 - 16 cm
	3 Stück, STU 16 - 18 cm
	4 Stück, STU 18 - 20 cm und danach zu erhalten.

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

1. Sichtflächen der Außenwände	Es ist nur Schmiedewerk, Putz, Holz und Dach zulässig. Reflektierende und spiegelnde Flächen sind nicht zulässig. Es sind nur gestrichene Farben zulässig. Maß ist ausgeschlossen.
2. Dächer	<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Im Bereich der festgesetzten 1-geschossigen Bebauung sind nur flachdächer als begründete Dächer zulässig. 2.2 Im Bereich der festgesetzten 2-geschossigen Bebauung sind nur flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig.
3. Energiegewinnung	Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den ZR 1 und ZR 2 zulässig.
4. Grundstückseinriedigungen	Grundstückseinriedigungen sind nur an den Straßenbegrenzungslinien und den Grenzen zu den Nachbargrundstücken als lebende Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen zulässig.
5. Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO Meldepflicht-Vorwarnamt kodiert, wobei: <ul style="list-style-type: none"> - die Sichtfläche der Außenwände anders als in Ziffer 1 festgesetzt, ausfällt, - die Dächer anders als in Ziffer 2 festgesetzt, ausfällt, - die Grundstückseinriedigungen anders als in Ziffer 4 festgesetzt, ausfällt.

Übersichtskarte

M. 1 : 10.000



Waren (Müritz), den 12.04./13.09./19.10.2005

Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)
VB-Plan Nr. 58
*Medizinisch - pflegerisches
Versorgungszentrum am Tiefwarensee *

